



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

REFERAT 213
BEARBEITET VON Adina Wiebe
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-4242
FAX +49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL 213@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 01. Oktober 2014

AZ 213 – 21432 - 30

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 19. Juni 2014
hier: Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 19. Juni 2014 über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Das Regelungsziel des § 3 Absatz 1 Anlage 3 der QSKH-RL lässt sich bisher nur durch eine systematische Gesamtbetrachtung der §§ 2, 3 und 4 der Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 1 zur QSKH-RL erschließen. Es wird daher im Interesse der Normenklarheit angeregt, bei nächster Gelegenheit durch eine Klarstellung im Wortlaut des § 3 Absatz 1 der Anlage 3 zur QSKH-RL deutlicher auszudrücken, dass bei dem Datenfluss eines Datenerhebungsvorgangs für verschiedene Auswertungen (Regelbetrieb und Follow-up-Verfahren) eine Differenzierung zwischen pseudonymisierten Daten gesetzlich Versicherter und anonymisierter Daten privat Versicherter erfolgt. Die klare und verständliche Formulierung ist gerade bei Vorschriften zur Datenerhebung und -verarbeitung von besonderer Bedeutung. Hierauf hatte auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bereits in ihrer Stellungnahme vom 4. April 2014 hingewiesen.

Im Übrigen wird auf die offenbaren Unrichtigkeiten in den Verweisen in § 4 Absatz 5 sowie in § 14 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 3 hingewiesen und vor Veröffentlichung im Bundesanzeiger um entsprechende Korrektur gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz